



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Buntenbock in Buntenbock

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Buntenbock für den Friedhof in Buntenbock am 10.1.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsg Gebühr ist

1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst
2. oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Nutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

Personen ab 6 J. - für 25 Jahre 690 €
(keine Verlängerung möglich)

2. Wahlgrabstätten:

- 2.1 Totgeburten und Kinder bis zu 5 J. -
für 20 Jahre- je Grabstelle 175 €
- 2.2 Personen ab 6 Jahre - für 30 J.
- je Grabstelle 828 €
- 2.3 für jedes Jahr der Verlängerung 27,60 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- 3.1 für 20 Jahre - je Grabstelle 530 €
- 3.2 für jedes Jahr der Verlängerung 26,50 €

4. Gemeinschaftsanlagen (die Beschaffung der Namensplatte erfolgt durch den Grabberechtigten)

- 4.1 Erdbestattung
für 25 J. je Grabstelle 1315 €
- 4.2 Urne für 20 J. je Grabstelle 800 €
- 4.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung 40 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle

gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung:

a) - für die Urne - **für 20 Jahre - 530 €**
b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhefrist
pro Jahr eine Gebühr gem. Nr. 2.3

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Urnenwahlgrabstelle

gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung:

a) - für die Urne - **für 20 Jahre - 530 €**
b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhefrist
pro Jahr eine Gebühr gem. Nr. 3.2

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Urnenhaingrabstelle analog § 11 (6) der Friedhofsordnung:

a) - für die Urne - **für 20 Jahre - 530 €**
b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhefrist
pro Jahr eine Gebühr gem. Nr. 4.2

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr gemäss Nrn. 2.3, 3.2 oder 4.2 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung bi 5 Jahre **210 €**
2. für eine Erdbestattung ab 6 Jahre **590 €**
3. für eine Urnenbestattung: **210 €**

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **27.07.2011** außer Kraft.

Buntenbock, den 14.3.2013

A. Pütz

Vorsitzende



Ev.-luth. Kapellengemeinde Buntenbock
- Der Kapellenvorstand-

A. Horst

Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 I S.1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode, den 15.04.2013

M. H.

Vorsitzende



Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
- Der Kirchenkreisvorstand-

[Signature]

Mitglied

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals **35 €**
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals **35 €**
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmales für die Dauer des Nutzungsrechtes **50 €**
4. **Kosten für die Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten**

4.1 Einzelgrabstelle/1. Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte
pro Jahr der Restlaufzeit **40 €**
(Damit ist die Grabflächenpflege für die restliche Nutzungsdauer abgegolten)

4.2 jede weitere Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte:
pro Jahr der Restlaufzeit **18 €**
(Damit ist die Grabflächenpflege für die restliche Nutzungsdauer abgegolten)

5. Verwaltungsgebühren

für Umbettungen/Ausgrabungen **100 €**
(Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. Gebühren gem. Abschn. I Nr. 1 - 6 bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof)

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer Clausthal
je Sarg pro Tag: **25 €**

2. Gebühr für die Benutzung der Dorfkirche in Buntenbock(§ 27 Abs. 1 FO)
je Trauerfeier **195 €**

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund § 14 (1) S. 4 FO **700 €**
2. Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.